



STIFTUNG
für die Internationalen Wochen
GEGEN RASSISMUS

GESUND HEITS VERSORGUNG FÜR ALLE

**Rechte, Unterstützung und
Anlaufstellen für Patient*innen**

Impressum

Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus

Goebelstr. 21a, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151 / 33 99 71

Fax: 06151 / 39 19 740

info@stiftung-gegen-rassismus.de

↗ stiftung-gegen-rassismus.de

Veröffentlicht im Dezember 2025

Redaktion: Cora Weißert-Hartmann

Gestaltung: Cora Weißert-Hartmann

Unterstützer*innen: LUBE/Deutsche Aidshilfe

Besonderer Dank gilt Mirjam Schülle (M. Sc. Public Health, Universität Kassel) und Ivana Taseva (Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin der Universität Augsburg) für ihre Expertisen und die fachlichen Prüfung und Ergänzungen.

Für die Mitwirkung und Unterstützung ein großes Dankeschön an Michael Krone und Oksana Panochenko (Deutsche Aidshilfe).

Weiterer Dank für die Unterstützung gilt Ekatharina Doulia, Nero Schönau, Isabel Schmidt, Fran Vukašić und Marcus Wächter-Raquet.

Spendenkonto

Stiftung gegen Rassismus,

Evangelische Bank eG

IBAN: DE14 5206 0410 0004 1206 04

BIC: GENODEF1EK1



STIFTUNG
für die Internationalen Wochen
GEGEN RASSISMUS

Für wen ist die Broschüre

Diese Broschüre bietet einen Überblick über das deutsche Gesundheitssystem und informiert über die wichtigsten Patient*innenrechte.

Sie richtet sich an alle Menschen, die medizinische Unterstützung benötigen – unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Behinderung, Alter, soziale Lage oder Lebenssituation.

Ebenso richtet sie sich an Alle, die Patient*innen begleiten und unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen.

Ziel ist es, Patient*innen zu stärken, Diskriminierung entgegenzuwirken und Wege aufzuzeigen, wie Rechte eingefordert und Beschwerden eingereicht werden können.

Inhalt

Hinweise zum deutschen Gesundheitssystem	5
Informationen zu Patient*innenrechten	6
Allgemeine Patient*innenrechte	7
Patient*innenrechte bei Diskriminierung	10
Patient*innenrechte von Kindern	13
Patient*innenrechte von Menschen mit Behinderungen	15
Patient*innenrechte von asylsuchenden und geduldeten Menschen	17
Patient*innenrechte von Menschen ohne Papiere	19
Patient*innenrechte von Menschen mit Leistungsbezug	20
Adressat*innen für Beschwerden	21
Gedächtnisprotokoll – Vorlage	30
Beispiel Beschwerde einreichen	31

Zur Orientierung - So findest du dich zurecht

TIPPS	zu Unterstützungsangeboten
HINWEISE	und Anmerkungen zu einzelnen Rechten, um sie besser zu verstehen
GUT ZU WISSEN	erklärt komplizierte Begriffe
BEISPIELE	um die Rechte besser zu verstehen
WICHTIG	gibt relevante Informationen zu den einzelnen Rechten
INFORMATIONEN	Begriffe sind farblich hinterlegt und führen auf externe Webseiten für tiefergehende Informationen

HINWEISE ZUM DEUTSCHEN GESUNDHEITSSYSTEM

WICHTIGE NUMMERN

- 116117** Ärztlicher Bereitschaftsdienst, um Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen zu finden
- 112** Rettungsdienst: Notfallnummer bei akuten Schmerzen, Unfällen etc.
- 0800 111011** Telefonseelsorge: anonyme und kostenlose Beratungsangebote für akute Krisensituationen zu jeder Tages- und Nachtzeit
- 116111** Telefonseelsorge für Kinder und Jugendliche: anonyme und kostenlose Beratungsangebote für akute Krisensituationen

INFORMATIONEN

Einen Überblick über das deutsche Gesundheitssystem findest du mehrsprachig bei [Handbook Germany](#).

Die [Stiftung Gesundheitswissen](#) liefert wichtige Orientierung im deutschen Gesundheitswesen, wie „Was passiert bei einem Arztgespräch?“.

Die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben eine Checkliste erstellt „[Woran erkennt man eine gute Arztpraxis?](#)“.

Der Ratgeber „[Wege in die Psychotherapie](#)“ von der Bundespsychotherapeutenkammer gibt einen Überblick rund um die Themen psychische Erkrankung, erster Termin, Behandlungen und Psychotherapeut*innen.

[Handlungsempfehlungen](#) für deinen Besuch bei deiner*m Ärzt*in zeigt das Projekt „Rassismus macht krank“ auf.

Informationen zu Patient*innenrechten

Patient*innen haben in Deutschland (und vielen anderen Ländern) eine Reihe gesetzlich verankerter Rechte. Diese Rechte sollen sicherstellen, dass Patient*innen respektvoll, sicher und transparent behandelt werden.

WICHTIG Nicht nur Behandelnde im engeren Sinne wie Ärzt*innen oder Pflegekräfte sind verpflichtet, die Patient*innenrechte einzuhalten, sondern alle, die mit sensiblen Gesundheitsdaten oder Entscheidungen über Behandlung und Betreuung zu tun haben.

Folgende Berufsgruppen müssen sich an die Patient*innenrechte halten: Ärzt*innen aller Fachrichtungen, Psychotherapeut*innen, Psychiater*innen, Pflegefachpersonen, Hebammen und Logopäd*innen, Ergotherapeut*innen, Entbindungspfleger*innen, Physiotherapeut*innen, Heilpraktiker*innen, Apotheker*innen, Notfallsanitäter*innen und Rettungspersonal, medizinisch-technische Assistent*innen, zahnmedizinisches Personal, Mitarbeiter*innen in Reha- und Behinderteneinrichtungen, Klinik- und Praxisverwaltung, Krankenkassen und medizinischer Dienst.

Allgemeine Patient*innenrechte

Die allgemeinen Patient*innenrechte sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), fünftem Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) und Patientenrechtegesetz verankert.

INFORMATION: Hier findest du die Patient*innenrechte in Einfacher Sprache.

Recht auf Aufklärung und Information (§ 630e BGB)

- Patient*innen müssen verständlich über Diagnose, Behandlung, Risiken und Alternativen informiert werden.
- Die Aufklärung muss vor der Behandlung erfolgen.
- Patient*innen dürfen jederzeit Fragen stellen und eine Zweitmeinung einholen.
- Bei nicht genügend deutschen Sprachkenntnissen darf eine Sprachmittlung wie eine dolmetschende Person mitgenommen werden. Es gibt jedoch keinen allgemeinen Anspruch auf kostenlose Sprachmittlung.

TIPP In vielen Kommunen und Städten gibt es Vereine, die ehrenamtliche Sprachmittler*innen zur Verfügung stellen. Einige Gesundheitseinrichtung arbeiten auch mit Übersetzungstools zusammen.

HINWEIS Ärzt*innen müssen sicher sein, dass du sie verstanden hast, bevor sie eine Behandlung anfangen. Das gehört zu ihren Pflichten.

Recht auf Selbstbestimmung (§ 630d, §630e BGB)

- Niemand darf gegen seinen Willen behandelt werden (außer in Ausnahmefällen, z.B. bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung).
- Patient*innen können Behandlungen zustimmen oder ablehnen.

- Eine **Patientenverfügung** kann im Voraus bestimmen, was im Notfall gelten soll (§1901a ff. BGB).

GUT ZU WISSEN Eine Patientenverfügung ist ein schriftliches Dokument, in dem du vorher festlegst, welche medizinischen Behandlungen du möchtest oder ablehnst, falls du selbst nicht mehr entscheiden kannst – zum Beispiel nach einem schweren Unfall, im Koma oder bei einer schweren Krankheit im Endstadium.

Recht auf Einsicht in die Patientenakte (§ 630g BGB)

- Patient*innen haben das Recht, ihre vollständige Krankenakte einzusehen.
- Kopien können verlangt werden (ggf. gegen Erstattung der Kopierkosten).

Recht auf Wahrung der Schweigepflicht

- Alle medizinischen Fachpersonen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB).
- Informationen dürfen nur mit deiner Einwilligung weitergegeben werden.

Recht auf fachgerechte Behandlung (§§ 630a-630h BGB)

- Anspruch auf eine behandlungsfehlerfreie, dem aktuellen medizinischen Standard entsprechende Versorgung.
- Bei vermuteten Behandlungsfehlern kann ein Gutachtenverfahren oder eine Beschwerde eingeleitet werden.

WICHTIG Die behandelnde Person kann keinen Behandlungserfolg garantieren, muss aber eine fachgerechte Behandlung nach dem aktuellen medizinischen Standard durchführen (sogenannter Dienstvertrag).

Recht auf freie Arztwahl (§ 76 SGB V)

- Innerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung kann man die*den Ärzt*in oder das Krankenhaus frei wählen (mit wenigen Ausnahmen, z. B. einer **Überweisung**).

GUT ZU WISSEN Eine Überweisung bekommst du von deiner*m Hausärzt*in. Das ist ein Zettel, mit dem du zu einer*m Fachärzt*in gehen kannst. Manche Ärzt*innen, wie Hautärzt*innen, Augenärzt*innen oder Psychiater*innen, sind Fachärzt*innen. Damit du zu ihnen gehen kannst, brauchst du oft zuerst eine Überweisung von deinem*r Hausärzt*in. So weiß der*die Fachärzt*in, warum du kommst und was schon untersucht wurde.

Recht auf Datenschutz

- Medizinische Daten unterliegen dem Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (insbesondere Art. 6, 15, 17-19).
- Patient*innen dürfen verlangen, dass ihre Daten nicht ohne Zustimmung weitergegeben oder verwendet werden.

Recht auf Unterstützung und Beratung

- Patient*innen können sich an **Unabhängige Patientenberatungen (UPD)** oder an Patientenbeauftragte wenden (§65b SGB V).
- Auch Krankenkassen unterstützen beratend (§12 SGB V).
- Bei Diskriminierungsfällen wird empfohlen eine **Antidiskriminierungsberatungsstelle** aufzusuchen.

INFORMATION Mehr Informationen zu den Patient*innenrechten findest du in dem **Patientenrechtegesetz**. Dies ist kein einzelnes Gesetz, sondern eine Bündelung.

Zudem hat der **Bundestag 2013 Gesetze zur Verbesserung der Rechte von Patient*innen** erlassen.

Patient*innenrechte bei Diskriminierung

Grundrechte (GG Art. 1, 3)

In öffentlichen Einrichtungen (z.B. kommunalen Kliniken) gilt das Grundgesetz:

- Art. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“
- Art. 3 GG: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, [...] oder seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Auch staatlich geförderte Kliniken dürfen Patient*innen nicht unterschiedlich behandeln.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet Benachteiligungen bei bestimmten privaten Rechtsgeschäften – den sogenannten Massengeschäften. In Fällen rassistischer Diskriminierung gilt der Schutz des AGG eindeutig auch für medizinische Behandlungsverträge: Ärzt*innen dürfen Patient*innen nicht aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder rassistischer Zuschreibungen benachteiligen.

GUT ZU WISSEN Ein Massengeschäft im Gesundheitswesen ist ein Behandlungsvertrag, der für viele Menschen zu gleichen Bedingungen gilt und ohne besondere persönlichen Absprachen zustande kommt. Dazu gehören zum Beispiel Behandlungen in einer Praxis, bei denen du nichts individuell aushandelst.

Anders sieht es bei Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Religion, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität aus: Hier greift das AGG nur, wenn es sich um ein Massengeschäft handelt. Ob medizinische Behandlungsverträge unter diese Kategorie fallen, ist juristisch umstritten und bislang nicht durch ein Gericht geklärt (Stand Dezember 2025).

Verbotene Diskriminierungsgründe nach dem AGG:

- ethnische Herkunft
- Geschlecht
- Religion oder Weltanschauung
- Behinderung
- Alter
- sexuelle Identität

BEISPIEL Wenn ein Arzt eine Behandlung ablehnt, weil jemand Schwarz ist, ist das laut AGG verboten.

Ansprüche nach dem AGG:

- Unterlassung (Diskriminierung muss eingestellt werden)
- Schadensersatz und Entschädigung (innerhalb von 2 Monaten geltend zu machen)

Betroffene Menschen können sich an eine Antidiskriminierungsstelle wenden.

INFORMATION Das AGG im Bereich Gesundheit und Pflege in leichter Sprache.

Patientenrechtegesetz (§ 630 BGB ff.)

Auch im Patientenrechtegesetz ist festgehalten, dass eine Behandlung respektvoll, gleichberechtigt und frei von Diskriminierung erfolgen muss. Verweigert ein*e Ärzt*in die Behandlung ohne sachlichen Grund, kann das ein Verstoß gegen seine*ihre Pflichten sein.

Sozialrecht nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Niemand darf bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte, z.B. Leistungen nach SGB, aus „Gründen der ethnischen Herkunft oder einer Behinderung“ benachteiligt werden (§33c SGB I).

Was kann ich als Patient*in tun, wenn ich diskriminiert wurde?

1. Vorfall dokumentieren – Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen, Zitate etc. (siehe Gedächtnisprotokoll S. 30)
2. Zeug*innen notieren und Kontaktadresse geben lassen, falls vorhanden
3. Beschwerde einreichen (siehe Adressat*innen bei Beschwerden)
4. Rechtliche Schritte prüfen (z. B. mit Unterstützung einer Beratungsstelle oder eines*r Anwält*in)
5. Unterstützung suchen, z. B. durch:
 - Patientenberatungsstellen (wie die UPD)
 - Selbsthilfegruppen oder Menschenrechtsorganisationen
 - Antidiskriminierungsberatungsstellen

HINWEIS zur Beweispflicht Im Diskriminierungsrecht reicht es oft, Indizien zu zeigen – z. B. wenn Patient*in A mit türkischen Nachnamen abgewiesen wird, während Patient B mit deutschen Nachnamen behandelt wird. Dann muss der Arzt nachweisen, dass kein diskriminierender Grund vorlag.

TIPP sensible Ärzt*innen, Therapeut*innen oder Praxen finden: Empfehlungen von der Community für die Community findest du auf der Seite von [Queermed](#). Für Menschen die Queerfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung aufgrund ihres Gewichts, Behinderung oder ihrer HIV-Erkrankung erlebt haben.

Patient*innenrechte von Kindern

Kinder haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie Erwachsene.
Die Gesetzesgrundlagen sind:

- BGB § 630a ff. – Patientenrechtegesetz
- SGB V – Sozialgesetzbuch, u. a. zur Krankenversicherung und Krankenhausaufenthalt
- UN-Kinderrechtskonvention – international verbindliche Standards für Kinderrechte

Recht auf Information und Aufklärung

- Kinder haben ein Recht darauf, über ihren Gesundheitszustand, Diagnosen, Therapien und Risiken altersgerecht informiert zu werden (§ 630e BGB).
- Die Aufklärung muss so erfolgen, dass sie dem Entwicklungsstand des Kindes entspricht (§ 630c Abs 2 BGB).
- Eltern oder Sorgeberechtigte müssen ebenfalls informiert werden – besonders bei wichtigen Entscheidungen. Es sei denn, es ist im Einzelfall anders juristisch geregelt, z.B. durch das Jugendamt.

Recht auf Beteiligung an Entscheidungen

(Einwilligungsfähigkeit)

- Kinder dürfen – abhängig von ihrer Einsichtsfähigkeit – in medizinische Maßnahmen einwilligen oder sie ablehnen (§ 630d BGB).
- Ab ca. 14 Jahren wird oft eine Teileinwilligungsfähigkeit angenommen. Das heißt: Jugendliche können selbst über medizinische Eingriffe mitentscheiden, wenn sie die Bedeutung und Tragweite verstehen.
- Unter 14 Jahren entscheiden in der Regel die Sorgeberechtigten. Aber: Die Meinung des Kindes muss angemessen berücksichtigt werden.

GUT ZU WISSEN Einwilligungsfähigkeit bedeutet, dass du verstehst, was passiert und die Folgen begreifst von dem, was du tust oder entscheidest. Zum Beispiel verstehst du, warum eine Behandlung wichtig ist und die Konsequenzen, wenn du sie nicht in Anspruch nimmst.

Recht auf Schweigepflicht und Datenschutz

- Auch Kinder haben ein Recht darauf, dass ihre Gesundheitsdaten vertraulich behandelt werden.
- Ab einem gewissen Alter dürfen Informationen auch vor den Eltern geheim gehalten werden, z. B. bei Fragen zu Sexualität, Verhütung oder psychischer Gesundheit (§ 203 StGB).

Recht auf Behandlung

- Kinder haben das Recht auf medizinisch notwendige Versorgung – auch gegen den Willen der Eltern, wenn das Kindeswohl gefährdet ist (z. B. bei lebensbedrohlicher Erkrankung und verweigerter Behandlung) (§§11, 27ff SGV).
- Kinder dürfen keine Gewalt, Zwang oder Missachtung erfahren. Sie haben das Recht auf eine altersgerechte, respektvolle und möglichst angstfreie Behandlung (§ 1666 BGB, § 630a Abs. 1BGB).

Recht auf Begleitung

- Kinder haben das Recht, während eines Krankenhausaufenthalts von einer Bezugsperson begleitet zu werden – besonders bei längeren Aufenthalten oder Operationen (UN- Kinderrechtskonvention Art. 9 & 18).
- Nach § 11 Abs. 3 SGB V gibt es einen Anspruch auf Mitnahme eines Elternteils bei stationärer Behandlung von Kindern unter 9 Jahren.

Patient*innenrechte von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte, wie alle anderen Menschen auch. Darüber hinaus konkretisiert die UN-Behindertenrechtskonvention die universellen Menschenrechte für behinderte Menschen. In den Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB) sind zudem spezifizierte Rechte verankert:

Gleichberechtigter Zugang zu Gesundheitsleistungen

- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Art. 25: Deutschland ist verpflichtet, Menschen mit Behinderung denselben Zugang zu diskriminierungsfreien Gesundheitsleistungen zu gewähren, wie anderen – inklusive rehabilitativer Angebote und präventiver Versorgung.
- Grundgesetz (GG), Art. 3 Abs. 3 Satz 2 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- Die gesetzliche Krankenversicherung soll eine bedarfsgerechte und barrierefreie Versorgung sicherstellen (SGB V § 2 und § 70).

Barrierefreiheit im Gesundheitswesen

Nach § 17 SGB I haben Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf barrierefreien Zugang zu Leistungen der Sozialversicherung, also auch der medizinischen Versorgung.

BEISPIELE

- Barrierefreie (u.a. Rollstuhlgerechte und mit Leitsystemen ausgestattete) niedergelassene Praxen und Krankenhäuser
- Barrierefreie Webseiten von Krankenkassen
- Verständliche Patient*inneninformationen (Leichte Sprache)

Anspruch auf Kommunikationshilfen

§ 17 SGB I + § 19 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG): Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung haben Anspruch auf notwendige Kommunikationshilfen – z. B. Gebärdensprachdolmetschende, Schriftdolmetschende oder Hilfsmittel zur Verständigung. Kostenübernahme ist in vielen Fällen durch die Krankenkasse, das Sozialamt oder den Träger der Einrichtung zu leisten.

Selbstbestimmung und informierte Einwilligung

Nach dem Patientenrechtegesetz (§ 630e BGB) haben alle Patient*innen – auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen – ein Recht auf verständliche Aufklärung.

Das heißt:

- Informationen müssen ggf. in Leichter Sprache oder über geeignete Medien erfolgen.
- Es darf keine medizinische Maßnahme ohne wirksame Einwilligung erfolgen (es sei denn, gesetzlich geregelt z. B. bei Notfällen).

Besondere Unterstützung bei Reha und Teilhabe

SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) regelt Leistungen zur medizinischen Reha, Teilhabe am Arbeitsleben und am gesellschaftlichen Leben.

Es enthält zum **BEISPIEL**:

- Wunsch- und Wahlrecht (§ 8 SGB IX)
- Anspruch auf Teilhabeplanung (§ 19 SGB IX)
- Barrierefreie Reha-Angebote

Patient*innenrechte von asylsuchenden und gedulteten Menschen

Asylsuchende und Geduldete haben in Deutschland eingeschränkten Zugang und Inanspruchnahme zum Gesundheitssystem – geregelt im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie erhalten medizinische Versorgung, aber nicht im vollen Umfang wie gesetzlich Krankenversicherte. Dennoch bestehen klare Mindeststandards, die sich aus nationalem Recht, europäischem Recht und Menschenrechten ableiten.

Akut behandlungsbedürftige Erkrankungen und Schmerzbehandlung § 4 AsylbLG:

Als asylsuchende und geduldete Person hast du in den ersten 36 Monaten deines Aufenthaltes Anspruch auf:

- Behandlung von akut behandlungsbedürftiger Erkrankungen (dies können auch chronische und psychische Erkrankungen sein) und Schmerzzustände,
- Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt entsprechend des Niveaus der gesetzlichen Krankenkassenversicherung (**GKV-Niveau**),
- Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen entsprechend GKV-Niveau.

WICHTIG Diese Leistungen sind Pflicht – unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder der Dauer des Aufenthalts.

Je nach Kommune oder Stadt erhältst du einen Krankenschein oder eine elektronische Gesundheitskarte (**Übersicht dazu siehe gesundheits-gefluechtete.info**). Kostenträger ist das zuständige Sozialamt. Für jede Behandlung muss ein Krankenbehandlungsschein beim Sozialamt beantragt werden.

HINWEIS Das Urteil vom Bundessozialgericht am 29.02.2024 legt die „akut behandlungsbedürftige Erkrankungen“ aus und verortet damit auch chronische Erkrankungen und psychotherapeutische Therapien in § 4 Abs. 1 AsylbLG. Die kommunalen Sozialhilfeträger sind nicht an die Entscheidung gebunden. Sie würden jedoch vor Gericht verlieren, falls sie völlig abweichend handeln.

GUT ZU WISSEN Der Begriff "GKV-Niveau" bezieht sich auf den Umfang der Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden, und dient oft als Vergleichsmaßstab.

Versorgung psychisch Erkrankter und Traumatisierter

Besonders bei geflüchteten Menschen mit Traumafolgen oder psychischen Erkrankungen ist medizinische Hilfe nicht immer einfach zugänglich, aber möglich:

- Recht auf ärztliche Diagnostik nach §4 Abs. 1 AsylbLG
- Psychotherapie oft über §6 gewährt. Erforderlich ist in der Regel:
 - o Ärztliches Gutachten
 - o Antrag beim Sozialamt

TIPP Hole dir Unterstützung durch Beratungsstellen, NGOs oder Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ).

Sprachmittlung

- Sprachmittlung kann über §4 oder § 6 AsylbLG gewährt werden, muss aber beantragt werden.
- In der Praxis oft durch Sozialarbeiter*innen, NGOs oder ehrenamtliche Dolmetschende gedeckt.

HINWEIS Im §4 AsylbLG heißt es „sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.“ Darunter werden in der rechtswissenschaftlichen Kommentarliteratur Sprachmittlungs- und Dolmetscherleistungen gewertet. Die Praxis erkennt dies häufig.

Patient*innenrechte von Menschen ohne Papiere

Gesundheit ist ein Menschenrecht. Jedoch ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung ohne Krankenversicherung erschwert.

Recht auf medizinische Notfallversorgung

- Behörden sind nach § 87 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich verpflichtet, den Aufenthaltsstatus zu melden. Dies betrifft bei der ambulanten Versorgung die Kostenerstattung durch die Sozialämter.
- Krankenhäuser dürfen niemanden mit akuter Erkrankung oder Verletzung abweisen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG – körperliche Unversehrtheit).
- Krankenhäuser dürfen aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht den Aufenthaltsstatus nicht melden (auch Verwaltungsmitarbeitende nicht). Auch die Sozialämter nicht, wenn Sie von den Krankenhäusern die Abrechnungen erhalten (verlängerter Geheimnisschutz).
- Gesundheitsämter unterliegen nach § 87 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ebenso der ärztlichen Schweigepflicht → dort kann auch anonym Hilfe gesucht werden.

Anonyme Versorgungsmöglichkeiten

- Medizinische Versorgung ist oft durch anonyme Clearingstellen, MediBüros, Hilfsorganisationen, kirchliche Träger oder über anonyme Behandlungsscheine möglich.
- In vielen Städten gibt es anonyme Behandlung über Modellprojekte oder kommunale Fonds.

INFORMATION Für mehr Informationen und Unterstützungsangebote schaue auf der [Webseite von Gesundheit - ein Menschenrecht](#) oder [KV-Fragen](#) nach.

Patient*innenrechte von Menschen im Leistungsbezug (Sozialhilfe, Bürgergeld)

- Voller Anspruch auf medizinische Leistungen über die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V).
- Leistungen für Gesundheitsbedarfe sind durch das Bürgergeld (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII) abgedeckt.

BESONDERHEITEN

- Zuzahlungen (z.B. für Medikamente, Brillen) können erlassen werden, wenn sie unzumutbar sind (über 2% des monatlichen Nettoeinkommens).
- Anspruch auf Befreiung von Zuzahlungen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.
- Anspruch auf medizinisch notwendige Hilfsmittel (z.B. Rollstühle, Brillen, Hörgeräte).

TIPP Für Beratungen wende dich an das zuständige Amt, wie Jobcenter oder Sozialamt. Ebenso gibt es Vereine, die dich unterstützen können.

Adressat*innen für Beschwerden

In Anlehnung an die Deutsche Aidshilfe im Projekt „LUBE – Lernen, Unterstützen, Beraten, Empowern gegen Diskriminierung im Gesundheitswesen“, 2024

Antidiskriminierungsberatungen

Aufgaben:

- Unterstützen Menschen, die von rechter, rassistischer, antisemitischer, antimuslimischer oder antiziganistischer Gewalt betroffen sind.
- Beraten, vermitteln, informieren und begleiten Betroffene, Angehörige und Freund*innen sowie, Zeug*innen eines Angriffs.
- Dabei ist es unwichtig, ob eine Anzeige erstattet wurde und ob die Vorfälle strafrechtlich verfolgt werden oder nicht.
- Beratung ist unabhängig, vertraulich und auf Wunsch anonym. Das Angebot ist kostenfrei.

Kontaktaufnahme per E-Mail oder telefonisch.

TIPP Wenn du dich nach einer diskriminierenden Erfahrung oder einem Behandlungsfehler beschweren willst, suche dir eine Antidiskriminierungsberatungsstelle. Sie helfen dir, eine Beschwerde zu formulieren und können dich zu Terminen begleiten. Somit musst du diesen Beschwerde-Prozess nicht alleine durchmachen.

Hier eine Auflistung einiger Beratungsstellen, die bundesweit agieren:

- [Antidiskriminierungsverband Deutschland](#)
- [Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt](#)
- [Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#)

TIPP Suche nach **Community-basierten Anlauf- und Beratungsstellen für von Rassismus betroffenen Menschen**. Das sind Stellen aus der (deiner) Community für die Community.

TIPPS für Kinder Es gibt auch einige Beratungsstellen die extra auf Kinder spezialisiert sind, wie **KiDs - Kinder vor Diskriminierung schützen!**

Gesetzliche Krankenkassen (GKV)

Aufgaben:

- Ansprechpartner*innen für Anfragen und Beschwerden von Patient*innen (SGB 1 §14 und § 15).
- Krankenkassen sind durch das Patientenrechtgesetz §630a bis 630h BGB verpflichtet, Patient*innen bei der Wahrung ihrer Interessen zu unterstützen: BMJ Patientenrechte.
- Beschwerden über Praxen, Ärzt*innen, Krankenhäuser, Psychotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen können eingereicht werden.
- Beschwerden über das Leistungsgeschehen in den Praxen bei Behandlungsfehlern aufnehmen und bearbeiten.
- Fragen nach der Verordnungsfähigkeit eines Medikamentes, eines Hilfsmittels oder Heilmittels klären.
- Unterstützung bei Beschwerden über Krankenhäuser z.B. bei Personal- oder Hygienemängel.
- Sind verpflichtet, bei Behandlungsfehlern und Schadensersatzansprüchen Versicherte bei Beschwerdeverfahren zu unterstützen.

Beschwerde einreichen:

- Gedächtnisprotokoll erstellen und mit zum Gespräch nehmen.
- Beratungsgespräch mit Krankenkasse; Fallschilderung und Abklärung des weiteren Verlaufs.
- Kasse kann diskriminierende Stelle um Stellungnahme bitten.

Bei Behandlungsfehlern:

- Kasse wird vor allem bei Behandlungsfehlern tätig.
- Der Medizinische Dienst kann Gutachten erstellen.
- Die Kasse gibt eine Bewertung ab, ob ein Behandlungsfehler vorliegt.
- Ansprüche müssen individuell eingeklagt werden.

Landesärztekammern

HINWEIS Psychotherapeut*innen, Zahnärzt*innen, Apotheken und die Pflege haben eigene Kammern. Sie üben ähnliche Tätigkeiten, wie die Ärztekammern, für die jeweiligen Berufsgruppen aus.

Aufgaben:

- Berufspolitische Vertretung von Ärzt*innen.
- Verantwortlich für Fort- und Weiterbildung der Ärzt*innen.
- Verantwortlich für die Ausbildung der medizinischen Fachangestellten.
- Qualitätssicherung in der Versorgung sicherstellen.
- Prüfen Beschwerden von Patient*innen auf möglichen Verstoß gegen das Berufsrecht.
- Aufsichtsbehörde: Sozial- oder Gesundheitsministerium des Bundeslandes.

Beschwerde einreichen:

- Ist schriftlich einzureichen; Sachverhalt genau schildern mit Ort, Datum und beteiligten Personen.
- Beschwerde unterschreiben und Schweigepflichtentbindung beilegen.
- Einige Kammern haben Beschwerdeformulare und Ansprechpersonen auf ihrer Homepage.
- Bei Diskriminierungen: Menschenrechtsbeauftragte bzw. Rassismusbeauftragte anschreiben.

Bearbeitung der Beschwerde:

- Betroffene*r Ärzt*in muss Stellung zur Beschwerde nehmen.
- Kammer prüft, ob ein Verstoß gegen das **Berufsrecht** vorliegt.
- Bei Verstoß gegen das Berufsrecht kann die Kammer eine Missbilligung oder eine Rüge mit einer Geldauflage bis zu 5000 Euro oder Berufsverbot aussprechen.
- Beschwerdeführende Person erhält das Ergebnis .
- Beschwerdeprüfung ist oft langwierig und es gibt keine transparenten, verbindlichen Vorgehensweisen in der Beschwerdebearbeitung.

GUT ZU WISSEN Berufsrecht: Die (Muster-)Berufsordnung enthält die berufsrechtlichen und ethischen Grundlagen des ärztlichen Berufs.

Praxis/ Krankenhaus:

Zuständigkeit:

- Im ambulanten Setting: Inhaber*in der Praxis
- Im Krankenhaus gibt es verschiedene Möglichkeiten:
 - Beschwerdemanagement des Krankenhauses
 - Geschäftsführung / ärztliche Leitung
 - Bei Datenschutzverletzungen die Datenschutzbeauftragten der Klinik

Beschwerde:

- muss schriftlich gestellt werden
- Sachverhalt möglichst genau schildern
- Angaben zu Datum, Ort, beteiligten Personen
- Frist für Rückmeldung setzen
- ggf. Informationsmaterial beilegen
- Erwartungen darlegen

Bearbeitung der Beschwerde:

- Es gibt kein festgelegtes oder transparentes Verfahren, das für alle Praxen oder Kliniken gilt.
- Meist wird der Vorgang intern geprüft und dann schriftlich Stellung genommen.
- Eine Entschuldigung kann folgen, Änderungen können, müssen aber nicht vorgenommen werden.
- Falls die Praxis oder die Klinik den Beschwerdegrund nicht anerkennt, können Beschwerdeschritte z.B. an der Ärztekammer folgen.

Kassenärztliche Vereinigung

Aufgaben:

- Vertreten die Interessen von ambulanten Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen.
- Müssen die ambulante medizinische Versorgung sicherstellen, z.B. durch genügend Ärzt*innen.
- Bevölkerung soll flächendeckend rund um die Uhr versorgt werden.
- Sicherung einer hohen Behandlungsqualität in der ambulanten Versorgung.
- Überwachen die Einhaltung der vertragsärztlichen Pflichten wie z.B. die Behandlung von gesetzlich versicherten Patient*innen, deren Ablehnung nur in Ausnahmefällen erlaubt ist.

Beschwerde:

- Bei angenommener Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten, wie z.B. die Ablehnung von Behandlung im ambulanten Bereich.
- Beschwerde ist schriftlich einzureichen.

- Eigener Name, Anschrift, etc. sind zu nennen, anonyme Beschwerden sind nicht möglich.
- Sachverhalt genau schildern.
- Datum, Ort, beteiligte Personen, Name des/der Ärzt*in, Adresse, etc. angeben.
- Beschwerde unterschreiben und Schweigepflichtentbindung beilegen

Bearbeitung der Beschwerde:

- Beschwerden werden von der Rechtsabteilung geprüft.
- Betroffene Ärzt*in muss Stellung zur Beschwerde nehmen.
- Kammer prüft, ob ein Verstoß gegen die vertragsrechtlichen Pflichten vorliegt.
- Die Ahndung von Pflichtverletzungen sind in der Disziplinarordnung bei jeder Kassenärztlichen Vereinigung beschrieben.
- Maßnahmen wie Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis 50.000 Euro sowie das Ruhen der Zulassung bis zu maximal 2 Jahren sind möglich.
- Beschwerdeführende Person bekommt das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.
- Beschwerdeprüfung ist oft langwierig. Es gibt keine transparenten, verbindlichen Vorgehensweisen in der Beschwerdebearbeitung.

Patientenbeauftragte der Länder und Bund

Aufgaben:

- Patientenschutzbeauftragte oder Patientenbeauftragte setzen sich für die Rechte von Patient*innen ein.
- Die konkreten Aufgabenbeschreibungen unterscheiden sich zwischen der Bundes- und Länderebene; zwischen einzelnen Bundesländern existieren ebenfalls Abweichungen.

- Bundespatientenbeauftragte*r vertreten die Rechte der Patient*innen z.B. bei Gesetzgebung, nimmt aber keine Patient*innenbeschwerden entgegen.
- Landesbeauftragte arbeiten näher an den Bürger*innen und den Gesundheitseinrichtungen: Sie nehmen zum Beispiel unmittelbar Patient*innenbeschwerden entgegen und bearbeiten Einzelfälle.
- Beide koordinieren die Arbeit der Patientenfürsprecher*innen in den Kliniken und sind für deren Vernetzung und Weiterbildung zuständig.
- Patient*innenbeauftragte gibt es in den Bundesländern Berlin, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern, und beim Bund.

Beschwerden:

- Müssen schriftlich eingereicht werden.
- Der Sachverhalt muss genau geschildert werden.
- Nenne Datum, Ort, beteiligte Personen, wie Name des/der Ärzt*in und Adresse etc.
- Beschwerde unterschreiben und Schweigepflichtentbindung beilegen.
- In manchen Bundesländern gibt es Formulare auf den Webseiten.

Bearbeitung der Beschwerde

- Patient*innenbeauftragte nehmen Kontakt mit Ärzt*in auf und versuchen, den Sachverhalt zu klären.
- Patient*innenbeauftragte können sehr gut involviert werden, wenn Beschwerdeverfahren nicht im Sinne des*der Ratsuchenden geklärt werden konnte oder es keine Rückmeldung, z.B. von verantwortlichen Stellen gibt.
- Patient*innenbeauftragte haben die Möglichkeit, politisch auf Landesebene tätig zu werden und sich für strukturelle Veränderungen einzusetzen.

Datenschutzbeauftragte der Länder

GUT ZU WISSEN Beim Thema Datenschutz ist die Datenschutzgrundverordnung eine wichtige gesetzliche Grundlage. Sie wurde von der EU erlassen und dient zum Schutz personenbezogener Daten. Das sind Daten, die Rückschlüsse auf die Identität einer Person zulassen.

Aufgaben:

- Unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.
- Überwacht und berät öffentliche Stellen zum Datenschutz und übt Kontrollfunktion aus.
- Kontrolliert die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei städtischen und landeseigenen Krankenhäusern.
- Stellt Verstöße gegen geltendes Datenschutzrecht fest.
- Kann nach Datenschutzgrundverordnung Sanktionen und Bußgelder erlassen sowie über weitere Abhilfemaßnahmen der Vorschrift verfügen.

Beschwerde:

- Bei Kennzeichnung von Akten, Weitergaben von Diagnosen an unbeteiligte Dritte etc. kann eine Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten erfolgen.
- Beschwerden sind schriftlich einzureichen.
- Viele Datenschutzbehörden haben Beschwerdeformulare und Schweigepflichtentbindungen auf ihren Seiten, die genutzt werden können.

Bearbeitung der Beschwerden:

- Die Behörde informiert die betroffene Klinik oder Praxis und erbittet eine Stellungnahme.
- Nach ca. 3 Monaten wird ein Ergebnis/Zwischenergebnis mitgeteilt.

- Die Behörde kann rechtsverbindlich (Verbesserungs-)Maßnahmen an die jeweilige Institution erlassen oder ein Bußgeld verhängen.
- Bei Verletzung der Rechte bestehen Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz.
- Dieser muss vom Beschwerdeführenden selbst zivilrechtlich gegen die Institution eingeklagt werden.

TIPP für Unterstützer*innen von Patient*innen: Die Aidshilfe hat ein [E-Learning zum Thema Diskriminierung im Gesundheitswesen](#) von Menschen mit HIV, trans und nicht-binären Menschen sowie Menschen, die Rassismus erfahren, entwickelt. Es arbeitet betroffenen-zentriert und gibt einen guten Überblick über Beratungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen.

Gedächtnisprotokoll - Vorlage

Ein Gedächtnisprotokoll ist hilfreich für spätere Beratungen oder Verfahren. Es sollte möglichst Fakten und keine persönlichen Vermutungen enthalten.

⇒ Wo ist der Vorfall passiert?

⇒ Wann ist der Vorfall passiert?

⇒ Wer hat diskriminiert?

⇒ Was genau ist geschehen?

Bitte notiere so detailliert wie möglich in zeitlicher Abfolge das Geschehen

⇒ Woran kann man die Diskriminierung festmachen?

⇒ Wer war noch beteiligt? Wer kann das Geschehen bezeugen?
Gegebenfalls Kontaktdaten aufschreiben:

⇒ Welche Indizien/Beweise gibt es?

Beispiel Beschwerde einreichen

Patient: Herr A., 35 Jahre alt, ghanaischer Pass
Anlass: Starke Schmerzen im Bein nach einem Sturz
Ort: Notaufnahme eines städtischen Krankenhauses

Situation: Herr A. kommt mit sichtbar starken Schmerzen in die Notaufnahme. Er spricht gut Deutsch und erklärt, dass er sich beim Treppensturz das Bein verdreht habe. Die diensthabende Ärztin schaut ihn kurz an und sagt: „Warten Sie, das ist sicher nicht so schlimm. Schmerzempfinden ist ja auch kulturell unterschiedlich.“ Er muss über zwei Stunden warten, bekommt keine Schmerzmittel. Erst später zeigt das Röntgenbild: Schienbeinbruch.

Warum ist das ein Behandlungsfehler?

- Der Patient wurde nicht ernst genommen, obwohl klare Schmerzzeichen vorlagen.
- Die Aussage der Ärztin zeigt eine rassistische Diskriminierung ("kulturell andere Schmerzempfindung").
- Es wurde keine sofortige Schmerzbehandlung eingeleitet – ein medizinischer Standard wurde verletzt.
- Die verspätete Versorgung kann den Heilungsverlauf verschlechtern.

Folge:

- Der Patient hat unnötig lange Schmerzen ertragen.
- Die verspätete Behandlung kann zu Komplikationen oder dauerhaften Schäden führen.
- Der Vorfall führt zu Verlust des Vertrauens ins Gesundheitssystem.

Rechte des Patienten:

- Er kann eine Beschwerde einreichen (z.B. bei der Klinik, Ärztekammer, Patientenbeauftragten).
- Er kann sich an die Antidiskriminierungsstelle wenden.
- Ein medizinisches Gutachten kann den Behandlungsfehler bestätigen.
- Ggf. besteht Anspruch auf Schmerzensgeld oder Entschädigung.

Brief oder E-Mail:

Betreff: Beschwerde wegen diskriminierender Behandlung und unterlassener medizinischer Behandlung in Ihrer Notaufnahme am [Datum]

Guten Tag,

ich wende mich an Sie, um eine Beschwerde über meine Behandlung in Ihrer Notaufnahme am [Datum] einzureichen. Aus meiner Sicht kam es zu einem Behandlungsfehler in Verbindung mit diskriminierendem Verhalten durch das medizinische Personal.

Am [Datum] suchte ich Ihre Notaufnahme wegen starker Schmerzen im rechten Bein nach einem Treppensturz auf. Trotz deutlich sichtbaren Beschwerden und mehrfach geäußelter Schmerzangaben musste ich über zwei Stunden warten, ohne Schmerzmittel oder eine ärztliche Untersuchung zu erhalten. Die diensthabende Ärztin äußerte sinngemäß, „dass das sicher nicht so schlimm sei“ und dass „das Schmerzempfinden kulturell unterschiedlich“ sei.

Diese Aussage hat mich tief verletzt, da ich mich nicht als Individuum, sondern pauschal aufgrund meiner Herkunft beurteilt fühlte. Erst später wurde festgestellt, dass mein Schienbein tatsächlich gebrochen war. Eine frühzeitige Schmerzbehandlung und Untersuchung wären medizinisch notwendig und angemessen gewesen.

Ich sehe hierin:

- eine Verletzung meiner Patientenrechte (§ 630a BGB),
- einen möglichen Behandlungsfehler durch unterlassene medizinische Behandlung/ Schmerzversorgung sowie,
- eine Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Ich bitte Sie daher um:

- eine offizielle Stellungnahme zu diesem Vorfall,
- die Prüfung des Vorgangs durch Ihre ärztliche Leitung oder Beschwerdestelle,
- Informationen zu weiteren internen Schritten, wie solche Vorkommnisse zukünftig verhindert werden sollen.

Ich behalte mir außerdem vor, den Vorfall an die Ärztekammer, die Kassenärztliche Vereinigung sowie an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



[Unterschrift]

Herr A.



STIFTUNG
für die Internationalen Wochen
GEGEN RASSISMUS

Die Broschüre
**Gesundheitsversorgung für Alle:
Rechte, Unterstützung und
Anlaufstellen für Patient*innen**
wird gefördert von:



Ein Angebot des Projektes
“Rassismus im Gesundheitswesen”
der Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus